

# ***Jahresbericht und Jahresrechnung 2012 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 6. Mai 2013, RRB Nr. 2013/810

## **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

## **Vorberatende Kommissionen**

Finanzkommission  
Geschäftsprüfungskommission

## **Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Bericht der Revisionsstelle .....	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit .....	5
4. Rechtliches.....	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf .....	7

## **Anhang/Beilage**

Jahresbericht und Jahresrechnung 2012 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)

## **Kurzfassung**

Gemäss § 15 des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151) vom 8. November 2011 (Stand 1. Januar 2012) genehmigt der Kantonsrat jährlich die Berichterstattung der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS).

Die Kantonale Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der BVS für das am 31.12.2012 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Sie hält in ihrem Bericht vom 15. März 2013 zur Eingeschränkten Revision fest, dass sie bei ihrer Revision nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung, welche mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschliesst, nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Mit Beschluss vom 14. März 2013 beantragt die Aufsichtskommission der BVS dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2012 der BVS.

Wir haben den vorliegenden Jahresbericht und die Jahresrechnung geprüft. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen von § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2012 der BVS.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2012 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS).

## **1. Ausgangslage**

Die BVG- und Stiftungsaufsicht ist gemäss § 1 Abs. 1 des EG Stiftungsaufsicht eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen ist aufgrund der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge auf den 01.01.2012 vom Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht auf die BVS übergegangen. Der BVS ist auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen worden.

Organe der BVS sind u.a. die Aufsichtskommission und die Revisionsstelle (§ 7 Abs. 1 Bst. a und c EG Stiftungsaufsicht). Die Aufsichtskommission ist das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan. Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 9 Abs. 1 Bst. e EG Stiftungsaufsicht). Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle.

Gemäss § 14 Abs. 1 EG Stiftungsaufsicht untersteht die BVS der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Jahresbericht und die Jahresrechnung der BVS zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört auch die sorgfältige Prüfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der BVS.

## **2. Bericht der Revisionsstelle**

Die Kantonale Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr überprüft. Sie hält in ihrem Bericht vom 15. März 2013 zur Eingeschränkten Revision fest, dass sie bei ihrer Revision nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung, welche mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschliesst, nicht Gesetz und Statuten entspricht.

## **3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit**

Die Aufsichtskommission ist das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan. Gemäss § 9 des EG Stiftungsaufsicht überwacht sie die Geschäftsführung der BVG- und Stiftungsaufsicht. Sie verabschiedet den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Die Aufsichtstätigkeit ist im Kapitel 5 des Jahresberichtes der BVS erläutert. Die Aufsicht wird entsprechend der von der Bundesgesetzgebung (Art. 61 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40) geforderten Unabhängigkeit ausgeübt.

#### **4. Rechtliches**

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

#### **5. Antrag**

Aufgrund unserer Beurteilung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2012 und gestützt auf den Revisionsbericht der Kantonalen Finanzkontrolle bitten wir Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

## 6. Beschlussesentwurf

### **Jahresbericht und Jahresrechnung 2012 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 15 Abs. 2 EG Stiftungsaufsicht<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/810), beschliesst:

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2012 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS) werden genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (3)

BVG- und Stiftungsaufsicht (6; Versand an Mitglieder Aufsichtskommission durch die BVG- und Stiftungsaufsicht)

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Bern (Versand durch die BVG- und Stiftungsaufsicht)

Parlamentsdienste

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 212.151.